

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 11

# **Amtliche Mitteilung**

25.01.2024

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

# **Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund**

**vom 25.01.2024**

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15.01.2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nummer 7 vom 15.01.2024) wird die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013),
- die Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 19.04.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 35 vom 19.04.2021).
- die Zweite Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 08.11.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 83 vom 08.11.2021).
- die Dritte Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 13.03.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 32 vom 13.03.2023),
- die oben genannte Vierte Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 15.01.2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nummer 7 vom 15.01.2024),

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 25.01.2024

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.01.2024

### Inhaltsverzeichnis

§1. Wahlgrundsätze .....	3
§2. Wahlrecht .....	3
§3. Wahlkreise.....	3
§4. Mitgliederzahl.....	3
§5. Wahlperiode .....	3
§6. Wahlsystem .....	3
§7. Wahlausschuss .....	4
§8. Wähler*innenverzeichnis.....	5
§9. Wahlausschreiben.....	6
§10. Wahlvorschläge.....	6
§11. Wahlverfahren in Sonderfällen.....	7
§12. Wahlbenachrichtigung.....	8
§13. Wahlunterlagen.....	8
§14. Stimmabgabe bei der Urnenwahl .....	8
§15. Briefwahl .....	8
§16. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl.....	9
§17. Beginn und Ende der elektronischen Wahl.....	10
§18. Störungen bei der elektronischen Wahl .....	10
§19. Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl .....	10
§20. Feststellung des Wahlergebnisses.....	11
§21. Wahlsicherung .....	11
§22. Wahlauszählung.....	12
§23. Wahlveröffentlichung .....	12
§24. Gültigkeit der Wahl.....	12
§25. Wahlprüfungsausschuss .....	13
§26. Wahlannahme .....	13
§27. Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13
§28. Zusammentritt des Studierendenparlaments .....	14
§29. Zusammentritt des Fachschaftsrates .....	14
§30. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....	14
§31. Urabstimmung .....	14

§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung.....	15
§33. Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung .....	15
Anhang A: Fristen zur Wahl.....	16
Anhang B: Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.....	17

## §1. Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FH Dortmund in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Genaueres wird in §6 geregelt.

## §2. Wahlrecht

Alle an der FH Dortmund Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als Ersthörer\*innen zum Fachstudium eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen haben kein Wahlrecht.

## §3. Wahlkreise

- (1) Die Studierendenschaft der FH Dortmund wird in Wahlkreise aufgeteilt.
  1. Wahlkreis: Fachbereich Architektur
  2. Wahlkreis: Fachbereich Design
  3. Wahlkreis: Fachbereich Elektrotechnik
  4. Wahlkreis: Fachbereich Informatik
  5. Wahlkreis: Fachbereich Fahrzeug- und Maschinenbau
  6. Wahlkreis: Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
  7. Wahlkreis: Fachbereich Wirtschaft
  8. Wahlkreis: Fachbereich Informationstechnik
- (2) Die Studierenden eines Fachbereiches müssen Ihre Stimme in dem Ihrem Fachbereich zugehörigen Wahlkreis abgeben.

## §4. Mitgliederzahl

Die Anzahl Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus § 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund. Sollten sich weniger als die satzungsgemäßen Mitglieder konstituieren, verringert sich die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder entsprechend.

## §5. Wahlperiode

Die Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. der Fachschaftsräte werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ausnahmen können in der Satzung geregelt werden.

## §6. Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach personalisierter Verhältniswahl.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, die ein\*e Wahlberechtigte\*r für eine Wahl vergeben kann, beträgt für die Wahl des Studierendenparlament und acht Stimmen und für die Wahl der Fachschaftsräte fünf Stimmen.
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (4) Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehen Obergrenze auf Kandidat\*Innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine\*n Kandidat\*In ist nicht zulässig.
- (5) Für die Fachschaftsräte finden die Wahlen auf den jeweiligen Fachbereich begrenzt statt. Die Wahl erfolgt durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen und auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Jede\*r Wahlberechtigte hat Stimmen nach § 6 Absatz 2.
- (6) Für das Studierendenparlament findet ein Wahlgang hochschulweit statt. Die Wahl erfolgt für jeden Wahlgang durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss

- eingegangen und auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Die Wahlberechtigten haben für jeden Wahlgang Stimmen nach §6 Absatz 2.
- (7) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den Kandidat\*innen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ein\*e Kandidat\*in gilt als gewählt, wenn er\*sie mindestens eine Stimme erhalten hat.
  - (8) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
  - (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz eine\*r Kandidat\*in derselben Liste zugeteilt, die\*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten\*innen die höchste Stimmenzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so erhält ein\*e Nachrücker\*in einer anderen Liste diesen Platz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (10) Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehen Obergrenze auf Kandidat\*Innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine\*n Kandidat\*In ist nicht zulässig.  
Die Wahl findet in der Regel im Mai, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende der Vorlesungen bzw. der Prüfungen im Sommersemester statt. Empfohlen wird ein kombinierter Termin mit den Hochschulwahlen.
  - (11) Durch Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der alternativen Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.

## §7. Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Das neu gewählte Studierendenparlament entscheidet nach Bericht des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und entlastet den Wahlausschuss nach Beendigung seiner Arbeit.
- (3) Das Studierendenparlament wählt die\*den Wahlleiter\*in. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses können nachträglich auf Vorschlag des\*der Wahlleiter\*in bestätigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive Wahlleiter\*in.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen.
- (6) Mitglieder des AStA dürfen keine Mehrheit im Wahlausschusses haben. Der AStA-Vorstand kann generell kein Mitglied sein. Der\*die Wahlleiter\*in darf kein Mitglied des AStA sein.
- (7) Der Wahlausschussvorsitzende des Wahlausschusses kann das passive Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Der\*die Wahlleiter\*in regelt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Der\*die Wahlleiter\*in führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses. Der\*die Wahlleiter\*in ist Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.

- (9) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der\*die Wahlleiter\*in die Mitglieder schriftlich oder fernmündlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen.
- (10) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (11) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Termine der Sitzungen sind hochschulweit bekannt zu machen. Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt das StuPa-Präsidium ein.
- (12) Der Wahlausschuss fertigt Niederschriften der Sitzungen an. Die Niederschriften sind hochschulweit zu veröffentlichen, sofern keine Bedenken bzgl. des Datenschutzes bestehen.
- (13) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung nach Rücksprache mit dem StuPa-Präsidium juristischer Unterstützung bedienen.
- (14) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\*innen aus den Fachbereichen bedienen. In jedem Wahllokal müssen mindestens zwei eingewiesene Personen sein. Die Wahlhelfer\*innen führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (15) Das Studierendenparlament der FH Dortmund hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies zur Durchführung notwendig ist.
- (16) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer\*innen haben auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

## **§8. Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wähler\*innenverzeichnisses. Alle Wahlberechtigten sind im Wähler\*innenverzeichnis mit Name, Vorname, Fachbereich und Matrikelnummer aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wähler\*innenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des Wähler\*innenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die Wähler\*innenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die Wähler\*innenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die Wähler\*innenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelfer\*innen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die Wähler\*innenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die Wähler\*innenverzeichnisse unter Aufsicht der\*des Wahlleiter\*in gemäß den gültigen Datenschutzrichtlinien zu vernichten. Die\*der Wahlleiter\*in hat die Vernichtung der Wähler\*innenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Die Wähler\*innenverzeichnisse und die Wahlordnung sind ab dem Termin der Wahlbekanntmachung bis zum Wahltermin in jedem Fachbereich zur Einsicht

auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung im jeweiligen Fachbereichssekretariat erfolgen. Die eigenen Wahlrechte soll jeder Wahlberechtigte elektronisch einsehen können.

- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses können bis zu drei Werktagen vor der Wahl bei der\*dem Wahlleiter\*in schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss individuell und spricht dies mit der Hochschulverwaltung ab. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

## §9. Wahlausschreiben

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in macht die Wahl spätestens 35 Kalendertage vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Das Wahlausschreiben sollte gleichzeitig mit der Wahlausschreibung der Hochschulverwaltung erfolgen. Das Wahlausschreiben erfolgt durch Aushang in jedem Fachbereich an den dafür vorgesehenen Stellen, Veröffentlichung im Internet und über den hochschulweiten E-Mail Verteiler.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
- a) Ort und Datum der Veröffentlichung,
  - b) die Wahltag(e),
  - c) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  - d) Bezeichnung des zu wählenden Organs
  - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Organs,
  - f) die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  - g) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die\*den Wahlleiter\*in zu richten sind,
  - h) das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge, den Hinweis, dass mit der Annahme der Nominierung ebenfalls die Annahme eines erhaltenen Sitzes gegeben wird
  - i) Erklärung des angewandten Wahlsystems nach § 6,
  - j) einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
  - k) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler\*innenverzeichnisses,
  - l) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses,
  - m) ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,
  - n) Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich ist,
  - o) einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl besteht,
  - p) einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen, einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind.

## §10. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens mittags um 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden! Der Wahlausschuss legt fest, wie die Vorschläge einzureichen sind.
- (2) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.  
Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. bei



der elektronischen Wahl durch Authentifizierung bestätigt sein. Der Wahlausschuss kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen. Er legt vor der Wahl das Verfahren fest. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder\*jedes Kandidatin\*Kandidaten einzureichen, dass er\*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Jede Wahlliste sollte sich selbst einen Namen geben, ansonsten wird sie fortlaufend nummeriert.

- (3) Ein\*e Kandidat\*in darf für dasselbe Gremium nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) aufgenommen werden.

Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für denselben Wahlgang nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Kandidat kann keine Liste für das selbe Gremium unterstützen. Falls dies jedoch der Fall ist wird der Unterzeichner von allen unterzeichneten Listen gestrichen.

- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, E-Mail Adressen aus dem System der FH Dortmund und Matrikelnummern der Kandidat\*innen enthalten, sowie die Wahl (den Wahlgang) bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll.

Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit E-Mail-Adresse genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann. Diese Person ist als Listensprecher\*in zu kennzeichnen. Falls keine Person gekennzeichnet ist, übernimmt die Person an Listenplatz 1 diese Funktion.

- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 10 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen.

Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben.

Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge endet mit der Frist für die Wahlvorschläge. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der\*dem Wahlleiter\*in bis 12 Uhr mittags einzureichen.

Es dürfen jedoch nur Formfehler behoben werden und nicht neue Personen auf den Listen aufgenommen werden.

- a) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 10 Abs. 5 dieser Wahlordnung beseitigt, so ist der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 dieser Wahlordnung erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;

- b) Ein\*e Kandidat\*in zu streichen, wenn die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 dieser Wahlordnung nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des § 10 Absatz 3 dieser Wahlordnung verstoßen wurde.

- (6) Der\*die Wahlleiter\*in gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.

## §11. Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Werden weniger als drei gültige Personen für das jeweilige Gremium eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl kann jede\*r Vorgeschlagene gewählt werden, ohne Bindung an eine vorher abgegebene Liste. Genaueres ist mit der Hochschulverwaltung abzuklären.

Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Mandate zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bzw. des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.

- (3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler\*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.
- (4) Der\*die Wahlleiter\*in informiert über den oben genannten Sonderfall und erläutert das verwendete Wahlsystem nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail-Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft.

### **§12. Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
  - Einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird
  - die Angaben über den Wahlberechtigten im Wähler\*innenverzeichnis,
  - das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
  - einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
  - einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

### **§13. Wahlunterlagen**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die\*der Wahlleiter\*in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der Kandidat\*innen, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.

### **§14. Stimmabgabe bei der Urnenwahl**

- (1) Der\*die Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein bei eine\*r Kandidat\*in einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die\*der Wähler\*in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich Menschen mit Behinderung und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

### **§15. Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann. Die Briefwahlunterlagen können nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge bis fünf Werktagen vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden.

Der Antrag kann auch formlos unter Angabe von Name, Matrikelnummer und Anschrift des Studierenden gestellt werden.

- (2) Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. In das elektronische Wahlsystem werden nur die verbliebenen Wahlberechtigten übermittelt.
- (3) Die\*der Briefwähler\*in erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der\*dem Wahlleiter\*in eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die\*der Wähler\*in ist für den Erhalt der Wahlunterlagen und dessen fristgerechte Abgabe selbst verantwortlich.

## **§16. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Bei elektronischen Wahlen wird dem oder der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Fachhochschul-ID und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den oder die Wahlberechtigte\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des oder der Wahlberechtigten in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels Fachhochschule- ID und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.

- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.

### **§17. Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Die elektronische Wahl kann nur durch die Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen begonnen und beendet werden. Berechnigte sind die Mitglieder des Wahlausschusses. Im Falle der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Wahlvorgangs reicht die Autorisierung gegenüber dem Unternehmen und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems zu Beginn und Beendigung der Wahlen.

### **§18. Störungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 22 gilt entsprechend.

### **§19. Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, wie zum Beispiel den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§20. Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der Stimmzettel mit den nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.
- (3) Der Wahlausschuss zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Der Wahlausschuss zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Bei elektronischer Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 22 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 26 gilt entsprechend.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede/n Wähler\*In reproduzierbar machen.

## **§21. Wahlsicherung**

- (1) Ein Mitglied des Wahlausschusses verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer\*innen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren. Dies kann nach Absprache auch durch die Hochschulverwaltung stattfinden.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfer\*innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine\*r der Wahlhelfer\*innen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer\*seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer\*innen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler\*innen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten\*innen ausgelegt.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (9) Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss in Absprache mit der Hochschulverwaltung.
- (10) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

## §22. Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses.  
Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
  - die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
  - aus denen sich der Wille der\*des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
  - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- (3) Die\*der Wahlleiter\*in gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

## §23. Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von der\*dem Wahlleiter\*in öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen - zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  - die Zahl der gültigen Stimmen,
  - die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Kandidat\*in entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

## §24. Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach den Wahlergebnissen bei der\*dem Wahlleiter\*in eingegangen sein.

- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das alte Studierendenparlament in einer außerordentlichen Sitzung.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### **§25. Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Studierendenparlament.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende\*n wählt.
- (3) Jede/ r Wahlberechtigte, auch Mitglieder des Wahlausschusses, können innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
- (4) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss kann der Wahlprüfungsausschuss unter anderem
  - Einsprüche verwerfen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind oder keine Auswirkungen auf die Wahlergebnisse haben können,
  - das Wahlergebnis für ungültig erklären und eine Neufeststellung anordnen,
  - die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Wahlergebnisse, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

### **§26. Wahlannahme**

- (1) Die Unterlagen zur Wahlannahme sind vom Wahlausschuss innerhalb von 7 Kalendertage nach der Wahl zu versenden. Dem Wahlausschuss unterliegt keine Nachweispflicht des Erhalts der Unterlagen.
- (2) Die Annahmeerklärung der Wahl muss bei der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorliegen.  
Ist dies nicht der Fall, gilt die Wahl als nicht angenommen und die nächste Person der Liste rückt automatisch nach.  
Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die nachgerückte Person informiert wird und bis spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gremiums alle erforderlichen Unterlagen unterzeichnet hat.

### **§27. Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

## **§28. Zusammentritt des Studierendenparlaments**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der das Studierendenparlament ein Präsidium gemäß Satzung wählt, einzuberufen.
- (2) Die\*der Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes, welches diese Aufgabe nach der Wahl fortführt.
- (3) Von der konstituierenden Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Namen der Personen enthalten, die endgültig im Studierendenparlament sind. Das Protokoll muss mit Unterschrift des\*der Wahlleiter\*in dem AStA und dem StuPa-Präsidium übergeben werden.
- (4) Das StuPa-Präsidium erhält im Nachgang eine ausgedruckte Liste der E-Mail-Adressen der Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

## **§29. Zusammentritt des Fachschaftsrates**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der ein\*e Fachschaftsratsvorsitzende\*r gewählt wird, einzuberufen.
- (2) Die\*der Wahlleiter\*in oder nach Absprache die\*der scheidende Fachschaftsratsvorsitzende leitet diese Sitzung bis zur Wahl der\*des Fachschaftsratsvorsitzenden, die\*der diese Aufgabe nach ihrer\*seiner Wahl fortführt.
- (3) Von den konstituierenden Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Kontaktdaten der Personen enthalten, die endgültig im jeweiligen Fachschaftsrat sind. Die Protokolle müssen mit Unterschrift des\*der Wahlleiter\*in dem AStA übergeben werden.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsrate werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

## **§30. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.

## **§31. Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 2 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben. Außerdem kann auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder eine Urabstimmung beantragt werden.
- (2) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung durch. Das Präsidium des Studierendenparlaments und der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützen den Wahlausschuss.



### **§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung**

- (1) Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.
- (2) Die Urabstimmung muss über eine Urnenwahl nach § 14 erfolgen. Durch Beschluss des Wahlausschusses kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stimme per Briefwahl oder in elektronischer Form abzugeben
- (3) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung frühestens drei, spätestens fünfundvierzig Kalendertagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch die Studierendenschaft oder eines Beschlusses des Studierendenparlaments einer Urabstimmung durch. Der Wahlausschuss gibt den genauen Termin bekannt.
- (4) Die Urabstimmung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.
- (5) Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

### **§33. Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung**

Diese Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund angehörenden Mitglieder geändert werden.

## **Anhang A: Fristen zur Wahl**

Alle Fristen beziehen sich auf die genannten Fristen in dieser Wahlordnung:

- (1) Wahl des Wahlausschusses §7 Abs. 1:
  - mit Festlegung des Wahltermins (im Januar oder Februar)
- (2) Wahlausschreiben §9 Abs. 1:
  - spätestens 35 Kalendertage vor der Wahl
- (3) Auslegen des Wähler\*innenverzeichnisses §8 Abs. 5:
  - ab dem Termin der Wahlbekanntmachung für 4 Wochen
- (4) Einsprüche gegen das Wähler\*innenverzeichnis §8 Abs. 6:
  - spätestens 3 Werkzeuge vor der Wahl
- (5) Einreichen der Wahlvorschläge
  - 14 Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlausschreiben
- (6) Schriftlicher Antrag auf Briefwahl §15 Abs. 1:
  - spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Wahl
- (7) Auszählung, Bekanntmachung der Kandidaten §18 Abs. 2:
  - zwei Vorlesungstage nach der Wahl.
- (8) Anschreiben der Kandidaten §20 Abs. 1:
  - fünf Werkzeuge nach der Wahl.
- (9) Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis §19 Abs. 2:
  - spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- (10) Einladung zur konstituierenden Sitzung
  - spätestens vier Wochen nach der Wahl

## Anhang B: Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë

Bei der Mandatsverteilung nach d'Hondt teilt man die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzahlen nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5, usw. . Nachdem alle Zahlen ausgerechnet wurden, vergibt man die Sitze hintereinander an die so entstandenen „Höchstzahlen“, bis alle Sitze zugeteilt sind. Bei diesen Divisionen wird nur ganzzahlig dividiert, d.h. alle Ergebnisse werden auf ganze Zahlen ab- bzw. aufgerundet.

Beispiel:

Erhaltene Stimmen:	Liste A:1000	Liste B:600	Liste C:400
Teilen durch 0,5:			
Stimmhöhe:	Liste A: <u>2000</u>	Liste B: <u>1200</u>	Liste C: <u>800</u>
Teilen durch 1,5:			
Stimmhöhe:	Liste A: <u>667</u>	Liste B: <u>400</u>	Liste C: <u>267</u>
Teilen durch 2,5:			
Stimmhöhe:	Liste A: <u>400</u>	Liste B: <u>240</u>	Liste C:160
Teilen durch 3,5:			
Stimmhöhe:	Liste A: <u>286</u>	Liste B:171	Liste C:114
Teilen durch 4,5:			
Stimmhöhe:	Liste A: <u>222</u>	Liste B:133	Liste C:89
Teilen durch 5,5:			
Stimmhöhe:	Liste A:182	Liste B:109	Liste C:73

Bei Verteilung von 10 Plätzen bekommt:

Erhaltene Plätze:	Liste A:5	Liste B:3	Liste C:2
-------------------	-----------	-----------	-----------